Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 15 (1935-1936)
Heft: 11

Artikel: Asylrecht in Gefahr!
Autor: Commentator
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-332477

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Asylrecht in Gefahr!

Von Commentator

I.

Die Auswirkungen des XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses, der im August des Jahres 1935 unter dem Zeichen des Hakenkreuzes in Berlin tagte, werden jetzt immer deutlicher sichtbar. Auf diesem Kongreß wurde bekanntlich vom Reichsjuristenführer Minister Dr. *Frank* die Asylrechtsfrage aufgerollt. In seinem Referat über zwischenstaatliche Strafrechtspolitik führte Dr. Frank auf dem Kongreß am 21. August 1935 wörtlich folgendes aus: »Ich möchte vom Standpunkte der deutschen Reichsregierung es begrüßen, wenn der Kongreß sich auch damit beschäftigen wollte, daß die Durchführung von Scheinprozessen, die emigrierte politische Gegner als Parallelveranstaltung zu Strafprozessen in der ehemaligen Heimat im Ausland veranstalten, nicht mehr erfolgen solle. *Zwischenstaatliche Strafrechtspolitik ist nur möglich zwischen weltanschaulich auf dem Gebiet der Strafrechtsgrundsätze im wesentlichen gleichgerichteten Staaten.*«

Die Reichsregierung konnte sich diese Herausforderung durch den Mund des Dr. Frank ungestraft gestatten, denn die internationale Tagung erwies sich leider im allgemeinen als so »gleichgerichtet«, wie es sich die Hitlerregierung nur wünschen konnte. Als Beweis dafür wird neuerdings ein auf dem Berliner Kongreß in seiner letzten Fassung entstandener, von der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission redigierter

Typus-Auslieferungsvertrag [1]

bekannt, der inzwischen den Regierungen zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Es ist bezeichnend, daß dieser Vertragsentwurf sogar *am gleichen Tage* seine endgültige Form erhielt, an dem Dr. Frank seinen Vorstoß unternahm. Nach Artikel 1 des Typusvertrages erfolgt die Auslieferung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der identischen Norm bei strafbaren Handlungen, die mit einem Jahre Freiheitsstrafe oder strenger bedroht sind, oder bei rechtskräftig erfolgter Verurteilung zu mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe. Außerdem soll auch ausgeliefert werden, wenn »von der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates wegen einer solchen Handlung rechtskräftig ein Sicherungsmittel verhängt« oder auch nur ein *Sicherungsverfahren* eingeleitet worden ist, dessen Ziel Freiheitsentziehung ist.

Schon bei dieser Bestimmung muß man gewichtige Bedenken geltend machen, da es Länder gibt, wo die »Einleitung« von Sicherungsverfahren den eigenartigsten Beweggründen entspringt, wir denken hier vor allem an ein »Sittlichkeitsdelikt«, die *Rassenschande*, die seit den Nürnberger Gesetzen in Deutschland als schwerstes Verbrechen

---

[1] Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire, Vol. V livr. 2. Berne, mars 1936, p. 206 ff., 256 ff.

gilt. Noch bedenklicher ist — gerade in diesem Zusammenhang — Art. 2, wo die Voraussetzung der identischen Norm, das heißt der Strafbarkeit nach den Gesetzen der *beiden* vertragsschließenden Teile sehr eingeschränkt wird, nämlich immer dann, »wenn die Gesetze des ersuchten Staates nur wegen besonderer Verhältnisse, die von den sozialethischen Anschauungen unabhängig (!) sind«, eine Tat nicht als strafbar vorsehen.

Die »Straftaten«, die das Dritte Reich als solche ausgibt, sind in nahezu allen gesitteten Ländern oftmals als solche weder dem Gesetz noch dem Gewohnheitsrecht bekannt. Die »besonderen Verhältnisse, die von den sozialethischen Anschauungen unabhängig sind«, bestehen offenbar in der demokratischen Regierungsform eben dieser Länder. Art. 5 handelt von den politischen Delikten, bei denen keine Auslieferung stattfinden soll, es sei denn, es handle sich hauptsächlich um ein gemeines Verbrechen. Vollbrachte und versuchte Tötung eines Staatsoberhauptes werden als gemeine Verbrechen angesehen, ebenso eine Tötungshandlung, die »mit besonderer Roheit oder Grausamkeit verübt wurde«. Die Kommission scheint jedoch von ihrem eigenen Werk gar nicht sonderlich begeistert zu sein, sie erklärt in einer Sonderbemerkung: »Die Vorschläge dieses Artikels unterstreichen die *Notwendigkeit einer Vermehrung der Ausnahmen von der Regel der Nichtauslieferung politischer Verbrecher.* Die Kommission betrachtet sie nicht als endgültig, und sie möchte den Bemühungen um ein Abkommen über Terrorakte und ähnliche Delikte, für die das *Asylrecht nicht beansprucht* werden kann, nicht vorgreifen.« Hier wird der geplante allgemeine Angriff auf das Asylrecht schon deutlich sichtbar. — Bei militärischen Delikten findet keine Auslieferung statt, dafür aber bei solchen *Fiskaldelikten,* bei denen nach den Gesetzen des ersuchenden Staates fünf Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten oder zwei Jahre bereits rechtskräftig erkannt worden sind. Da zu den Fiskaldelikten auch Devisenvergehen und Steuerflucht zu rechnen sind, so ist dagegen einzuwenden, daß es Staaten gibt, die für relativ harmlose Zuwiderhandlungen drakonische, ja standrechtsähnliche Ahndung androhen. Ebenso ist zu beanstanden, daß auch wegen Privatklagedelikten (in der Mehrzahl Beleidigungssachen) die Auslieferung durchgeführt werden soll. Hinsichtlich der zu erwartenden *Todesstrafe* kann der ersuchte Staat eine »dringende Empfehlung« mit der Auslieferung verbinden, nach der die Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe umzuwandeln ist. Empfehlungen nützen nicht immer, manchmal ist das Gegenteil der Fall. Der Typusauslieferungsvertrag ist das Ergebnis der Anregungen von Regierungsbehörden, öffentlichen Stellen und »maßgebenden Privatpersonen«. In seiner Tendenz aber ist er durchaus ein Produkt übelster »*Gleichschaltung*«.

Die geschworenen Feinde des Asylrechtes haben indessen noch viel weiter gehende Absichten, als aus dem Typus-Auslieferungsvertrag hervorgeht. Gleich nach Abschluß des Internationalen Strafrechtskongresses fand still und unauffällig in *Kopenhagen,* in der Zeit vom 30. August bis 3. September 1935, die

VI. Internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechtes statt. 35 Staaten waren durch ihre Delegierten vertreten, ferner die Organisationen, die den eigentlichen eisernen Bestand internationaler Strafrechtspolitik bilden: Association internationale de droit pénal, Commission internationale pénal et pénitentiaire, Internationale Polizeikommission, Howard League, International Law Association und schließlich die sehr wichtige Internationale kriminalistische Vereinigung (IKV.). Auf einer Tagesordnung, die vom Propagandaminister Goebbels hätte herrühren können, waren nur solche Traktanden zu finden, die dem Schutz verbrecherischer Diktaturen dienen (1. Begriffsbestimmung des politischen Delikts, 2. Auslieferungsgesetz, 3. Berichtigung in Pressesachen, 4. Terrorismus).

Hitlers Delegierter, der in seiner österreichischen Heimat mißliebig gewordene Graf *Gleispach* [2], vertrat zugleich die IKV. Von größtem Interesse ist der triumphierende Bericht, den Gleispach über die Konferenz erstattet, deren ausgesprochener Zweck darin bestand, zu »*unmittelbar für die Aufnahme in die Gesetze der einzelnen Staaten geeigneten Vorschlägen*« zu gelangen. Zwar hat die Konferenz dem Wunsch, das Asylrecht »weitgehend zu beschränken«, nicht direkt Folge geleistet, *aber auf Umwegen gelangt man zum gleichen Resultat.* Folgende Begriffsdefinitionen kamen dabei heraus:

§ 1. Politische Delikte sind die Verbrechen gegen den Staat (contre l'organisation ou le fonctionnement de l'Etat) und gegen die politischen Rechte der Bürger.

§ 2. Als politische Delikte gelten die gemeinen Delikte, die die Durchführung eines im § 1 bezeichneten Delikts darstellen oder begangen werden, um es dem Täter eines solchen Delikts zu ermöglichen, sich der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen.

§ 3. *Verbrechen, deren Täter durch einen verwerflichen oder egoistischen Beweggrund bestimmt wurde, gelten keinesfalls als politische Delikte.*

§ 4. *Handlungen, die eine Gemeingefahr begründen oder einen Zustand des Schreckens (état de terreur) schaffen, werden nicht als politische Delikte betrachtet.*

Der Nachdruck liegt auf der Fassung der §§ 3—4. Der »verwerfliche oder egoistische« Beweggrund ist ein kautschukartiger Begriff. Im *internationalen* Rechtsleben mit der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechtsauffassungen ist die moralische Seite des Beweggrundes zumeist — Ansichtssache. Noch schlimmer ist § 4. Um die *Behauptung* einer »Gemeingefahr« oder gar eines »Zustandes des Schreckens« würde die Hitlerjustiz nie verlegen sein, die schimpflichen Ereignisse des Reichstagsbrandes und des 30. Juni 1934 haben das hinreichend bewiesen. Gleispach lobt denn auch diese Fassung »gegenüber dem Stand der Auslieferungsgesetze und der meisten Auslieferungsverträge von heute« als »*Fortschritt*«. Mit dem *Terrorismus* hat

[2] Deutsche Juristenzeitung, 40, 19, 1142 ff. (1. X. 35).

sich die Konferenz eingehend befaßt. Es wird den Staaten empfohlen, in ihre Strafgesetzbücher einen Sonderabschnitt aufzunehmen, auch wenn solche Terrordelikte bereits anderweitig unter Strafdrohung stehen: »Denn sie sollen in dem besonderen Abschnitt einer besonders schweren Strafdrohung unterworfen werden, unter der gemeinsamen Voraussetzung, daß sie *geeignet* (!) sind, *entweder einen Wechsel oder eine Unterbrechung in dem Wirken der öffentlichen Gewalt oder eine Störung in den internationalen Beziehungen herbeizuführen.* Die einzelnen Handlungen werden in reicher Kasuistik aufgezählt. Versuch, Anstiftung und Beihilfe, Komplott und Bande, dann das Herstellen, Fortschaffen usw. der Mittel zur Ausführung der bezeichneten Verbrechen, sollen gleichfalls strafbar sein.« Der Schatten des Polizeiministers Göring waltete über der Kopenhagener Konferenz. Und die Teilnehmer haben sich willenlos dem Diktat gebeugt, denn »Terror« ist nach einer solchen Auffassung alles, was sich gegen den Fortbestand der Regierung Hitler und ähnlicher Systeme richtet. Vergnügt stellt Gleispach fest: »*Wichtig ist, daß alle diese Handlungen nicht als politische Delikte anerkannt werden sollen.*« Letzten Endes ist ja jede selbst legale politische Oppositionstätigkeit mehr oder minder auf einen »Wechsel« der öffentlichen Gewalt gerichtet. *Mit einer solchen Bestimmung fällt natürlich jedes politische Asylrecht.* Der Versuch des Madrider Strafrechtslehrers *Q. Saldaña* [3], den Terror als sinnlosen, gegen unbestimmte Personen gerichteten Gewaltakt vom politischen Delikt zu trennen (»la victime du crime politique est toujours connue, tandisque la victime ou les victimes du terrorisme sont souvent inconnus«) ist hier ganz unzulänglich. Es ist eigentlich eine Heuchelei, daß die Kopenhagener Konferenz formal am »Prinzip« der Nichtauslieferung festhält. Den eigentlichen Ausgangspunkt für diese Liebedienereien vor den Diktaturen bildete das Marseiller Königsattentat und die darauffolgende Entschließung des Völkerbundes vom 1. Dezember 1934 [4]. *Seitdem wird in der strafrechtlichen Fachpresse ein wütender Kampf gegen das Asylrecht geführt.*

Ein besonders drastisches Beispiel gibt Alfred *von Overbeck,* Professor an der klerikalen Universität zu Fribourg. Ihm geht die Antiterrorresolution des Völkerbundes nicht weit genug [5], er fordert mehr: »Zu erwägen wäre, ob nicht neben den Angriffen auf Leben und Freiheit ... die gröbsten *Angriffe auf die Ehre* ... einbezogen werden sollten. ... Dem Terror im weiteren Sinne werden sich auch gewisse *Ehrangriffe* einordnen lassen ... Neben den sachlichen Angriffen (l'attentat contre des bâtiments publics, chemins de fer, navires, etc.) dürften noch andere zu berücksichtigen sein, wobei namentlich an die *Zersetzung des öffentlichen Dienstes und der lebenswichtigen Betriebe* zu denken sein wird ... *Vorbereitende Handlungen* müßten in noch weiterem Umfange getroffen werden ...«

---

[3] Revue intern. de droit pénal (Paris 1936) XIII N° 1, p. 30.

[4] *J.-A. Roux:* Le projet de convention intern. — Revue intern. de droit pénal. Paris 1935, XII, 2—3, 99 ff.

[5] Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht 49, 2 (1935), p. 223 ff.

Kurzum, alles, was ein freiheitsliebendes Volk gegen verbrecherische Tyrannen oder fremdvölkische Unterdrücker vorkehren könnte, ist »Terror«. Auch Beleidigung des Despoten ist Terror, folglich *auslieferungspflichtig.* Overbeck geht aber noch viel weiter: »Der Provokation und Verherrlichung wären zur Seite zu stellen jede durch irgendwelche Mittel, wie Vereinigungen oder Versammlungen, Anschläge, Drucksachen, Schriften oder Abbildungen, Film oder Rundfunk, betriebene Propaganda oder Agitation.« Man lache nicht über diesen Wutausbruch. Der größere Teil dieser Forderungen ist in den Kopenhagener Konferenzbeschlüssen wiederzufinden! Wie ernst es den Feinden demokratischer Volksrechte in allen Ländern damit ist, mag aus Overbecks Schlußfolgerungen entnommen werden: »Daß bei den heutigen Verhältnissen die Bevorzugung des politischen Verbrechers und die Gewährung des sogenannten Asyls nicht mehr wie früher aufrechterhalten werden kann, bedarf wohl kaum der näheren Ausführung ... Auch muß man hoffen, daß in letzter Linie der den Abkommen zunächst gesteckte Rahmen gesprengt wird und daß alle Kulturstaaten ... sich über alle veralteten und doktrinären Bedenken hinweg *unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Völkerbunde* im Kampf gegen Umsturz, Terror und *Zersetzung* solidarisch zusammenfinden.«

Die Hetze gegen den Völkerbund entspricht durchaus den Wünschen der Berliner Machthaber. Der *Hauptfeind* des Asylrechtes scheint das Genfer »*Institut du droit pénal international*« und sein Inspirator, der Genfer Strafrechtsprofessor und *Präsident der Internationalen kriminalistschen Vereinigung, Ernest Delaquis,* zu sein. In einer Reihe von Vorträgen legte er bereits *vor* dem Marseiller Attentat seinen Standpunkt dar. Er hat auch wesentlich zum Gelingen des Berliner Strafrechtskongresses beigetragen. Besonders die »Kommunisten« haben es ihm angetan [6]: »Je comprends, qu'après les expériences faites ces dernières années, on ait déja proposé, à plus d'une reprise, d'examiner, s'il y avait lieu de maintenir intacte à l'égard des communistes le dogme (!) du droit d'asile en matière politique ... Mais ici encore, ‚chi va piano, va sano'.« Statt »Anarchisten« sagt man einfach »Kommunisten« und der Auslieferungsgrund ist da. Auch sonst ist Delaquis ein Nachahmer der Hitlerjuristen. Als auf der 14. Völkerbundsversammlung in der fünften Kommission bezüglich der Behandlung politischer Gefangener wegen großer grundsätzlicher Differenzen kein Beschluß zustande kam, kommentierte er sichtlich befriedigt:

»Je désirerais préciser mon point de vue personnel à ce sujet: si les prisons sont bien aménagées et si le traitement est à la hauteur du but visé, nous n'avons pas besoin d'un régime spécial pour les délinquants politiques. Et soyons francs: peut-on vraiment appliquer un régime de faveur à ceux, qui attaquent l'Etat, comme le font les anarchistes et les communistes? Il n'est nullement besoin de prévoir à leur égard des adoucissements spéciaux [7].«

---

[6] Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht 48 (1934), p. 300.

[7] Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht 48 (1934), p. 469.

Die deutsche Gestapo wird sich freuen. Die Behandlung muß »auf der Höhe des beabsichtigten Zieles« sein. ... Oranienburg, Columbiahaus, Dachau! Und wennschon keine Sonderbehandlung der politischen »Verbrecher« im Strafvollzug, dann natürlich erst recht nicht bezüglich des Asylrechtes. *Leider ist Professor Delaquis der Sprecher einflußreicher Kreise!*

II.

Um die weittragenden Folgen der Abschaffung oder praktischen Entwertung und Aushöhlung des Asylrechtes klarzustellen, ist ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Asylrechtes erforderlich. Das Asylrecht war im Altertum und im Mittelalter eine religiöse Institution. Die politischen Differenzen wurden in jenen Zeiten sehr häufig in Form von Glaubenskämpfen ausgetragen. Seit dem Erwachen des europäischen Bürgertums und der Erklärung der Menschenrechte durch die große Französische Revolution gehört das Asylrecht, das man den politischen Flüchtlingen und Kämpfern gegen die Despotie gewährt, zu den festen Bestandteilen des Rechtslebens der meisten modernen Staaten. Die Gewährung des Asylrechtes, oder richtiger gesagt, die Befugnis, es zu gewähren, ist ein *wesentliches Attribut des freien, völlig souveränen und unabhängigen Einzelstaates.* Das Protektoratsgebiet, der Klientelstaat, oft auch der Zwergstaat, ist nicht in der Lage, prinzipiell Asylrecht zu gewähren. Das Beispiel von Ländern, die auf ihrem Territorium die fremde Konsulargerichtsbarkeit ertragen müssen, beweist das zur Genüge. Im Gegensatz dazu hat Sowjetrußland das Asylrecht sogar in seine Verfassungsurkunde aufgenommen: Art. 21 der Sowjetverfassung vom 19. Juli 1918 sichert das Asylrecht Ausländern, die aus politischen oder religiösen Motiven verfolgt werden, zu[8]. In bezug auf die Opfer des Hitlerregimes hat die USSR. von diesem löblichen Grundsatz indessen keinen nennenswerten Gebrauch gemacht. In den meisten Ländern wird das Asylrecht jedoch kraft *Gewohnheitrechtes* oder auf Grund von Spezialgesetzen gewährt. *Sehr häufig sind die Voraussetzungen im Auslieferungsrecht enthalten.* Entscheidend für die Begriffsbestimmung des politischen Deliktes wurde die Praxis und Gesetzgebung des *Königreichs Belgien.* Das Gesetz vom Jahre 1833[9] stellt den Grundsatz auf, daß Auslieferung (und Bestrafung im Falle der Auslieferung wegen nichtpolitischen Deliktes) wegen einer Straftat, die unmittelbar oder mittelbar politisch ist, nicht stattfinden solle (... »qu'il sera expressément stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable délit«). Das Asylrecht erfaßt also auch die relativ politischen Delikte. Als in Frankreich der Usurpator Napoleon III. — in vielem das Vorbild Hitlers — zur Macht gelangte, wurde Belgien kräftig unter Druck gesetzt. Der Fall Jaquin, ein angeblicher Attentatsplan auf den Kaiser der Franzosen, diente als Vorwand. Das Ergebnis war die berühmte belgische Attentatsklausel im Gesetz vom 22. März 1856:

---

[8] *Stier-Somlo:* Handwörterbuch der Rechtswissenschaft I (1926), 348.

[9] *F. v. Liszt:* Das Völkerrecht, 12. Aufl. Berlin 1925, p. 355 f.

»Le paragraphe suivant est ajouté à l'art. 6 de la loi du 1er octobre 1833: Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contra la personne du chef d'un gouvernement étranger, ou contre celle de membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.«

Von den europäischen Staaten sind die Schweiz, Italien, England, die Niederlande, Griechenland und neuerdings die Tschechoslowakei diesem Grundsatz *nicht* beigetreten. Daneben existiert in einigen Ländern noch eine weitergehende *Anarchistenklausel,* insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Gesetz vom 20. Februar 1907 und 1. Mai 1917). Im Deutschen Reich wurde das Asylrecht nie ganz respektiert, wie die Verträge Rußlands mit Preußen und Bayern von 1885 beweisen. Auch in der Weimarer Republik blieben Auslieferungsfragen Verwaltungssache, während in Frankreich, Belgien, England und der Schweiz die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden haben. Immer aber ist das Asylrecht nicht so sehr ein Recht des Asylsuchenden, als des asylgewährenden Staates [10] ein Ausfluß der staatlichen Souveränität.

Bedeutsam ist noch der oftmals hervortretende Grundsatz der *»identischen Norm«,* der sich auch auf unpolitische Delikte erstreckt; die Auslieferung findet nicht statt, wenn das Delikt nach dem Recht des einen oder des anderen Staates nicht oder nicht mehr strafbar ist. Die Schweiz wendet diesen Grundsatz sogar im Hinblick auf die Verschiedenheit der kantonalen Strafgesetze an [11]. Die Praxis mancher Staaten, die Bestimmungen des Fremdenrechtes zu benützen, um in der Praxis die Wirkung einer Auslieferung zu erzielen, wird von kompetenter Seite mit Recht als Mißbrauch und völkerrechtswidrig gebrandmarkt [12]. — Wie unzureichend und mangelhaft schon die bisherige Handhabung des Asylrechtes vielfach war, beweist das Schicksal der von Hitler verfolgten und vertriebenen deutschen Flüchtlinge. Die wenig erfolgreiche Tätigkeit des vom Völkerbunde beauftragten Hochkommissärs für die deutschen Flüchtlinge (High Commissioner for Refugees coming from Germany) zu London bekräftigt diese Feststellung.

III.

In einer Zeit des Zerfalls der europäischen Völkergemeinschaft bläst Deutschland zum Sturm gegen die letzten Ueberbleibsel des Asylrechtes. Es greift damit zugleich auch das Souveränitätsrecht der zur Gewährung des Asyls befugten Staaten an und versucht, sie zu Vasallen des neuen deutschen Despotismus herabzuwürdigen. Hitlers Kronjurist Carl Schmitt [13] kündigt drohend an, daß in dem »gewaltigen Umwandlungsprozeß« schwache Staaten untergehen werden: *»Manche kleinere Gebilde werden sich im Schatten eines wohlwollenden Riesen*

---

[10] *F. v. Liszt,* l. c. p. 179 f.

[11] *Glanzmann:* Das schweizerische Asylrecht nach Bundespraxis. Diss. Zürich 1908.

[12] *Fleischmann* in: *Strupp,* Wörterbuch des Völkerrechts I (1924), 335.

[13] Deutsche Juristenzeitung v. 15. III. 36 (41, 6), 340.

in Sicherheit bringen.« Wie sich die Herren des Dritten Reiches ihre internationale Mitarbeit auf dem Gebiet des Strafrechtes vorstellen, hat der Reichsjustizkommissär Dr. *Frank* anläßlich der deutschen Landesgruppentagung der International Law Association mit großer Deutlichkeit gesagt[14]: »Es muß grundsätzlich beachtet werden, daß zwischenstaatliche Rechtsarbeit *nicht demokratisch, marxistisch oder pazifistisch bedingte Gemeinschaftsarbeit* bedeutet... Wir lehnen die Bevormundung unseres nationalsozialistischen Rechtsdenkens durch *irgendwelche andere Denksysteme ab.*« Eine solche Position erzwingt den Zusammenschluß aller, die sich nicht gleichschalten lassen wollen. Die Position des Despoten in seinem über die Reichsgrenzen hinausgetragenen Kampf gegen das Asylrecht ist *in der Sache* überaus schlecht fundiert. Die Attentats-, Anarchisten- und neuerdings Terrorklausel, die von den Feinden des Asylrechtes benützt wird, ist ja in hohem Maße auch gegen die ganze Vergangenheit und Gegenwart des Hitlersystems anwendbar. Die Tatsache, daß nach der Aufhebung des Analogieverbotes kein geordnetes Strafrecht in Deutschland mehr besteht, daß die willkürliche Schutzhaft eine *neue* (im Jargon der Hitlerjuristen zu reden) »*Substanz der Institute*« begründet, das alles beweist hinreichend, daß kein souveräner Staat verpflichtet ist, die einst mit der gesetzmäßigen Regierung des Reiches getroffenen Auslieferungsverträge gegenüber dem andersgearteten Hitlerregime einzuhalten. Das Aufkommen despotischer Totalitätsgewalten legt es nahe, daß sich zur Anarchisten- und Terrorklausel im Völkerrecht baldigst die

Tyrannen-Klausel

gesellen möge, die hinsichtlich des Auslieferungs-, Asyl- und überhaupt des internationalen Vertragsrechtes vertragsunwürdigen oder gar kriminellen Machthabern die verdiente völkerrechtliche Minderbewertung nicht länger vorenthält. Eine solche *Tyrannen- oder Despotenklausel,* die sich natürlich nicht gegen die von der Despotie mißhandelte Nation richten darf, ist — einmal Gegenstand der öffentlichen Erörterungen geworden — ein überaus wirksames Gegengift gegen die Machenschaften der Gleichschalter und Asylrechtsfeinde. *Die Asylrechtsfrage ist keine Nebensache.* Die Angriffe auf das Asylrecht dienen der Aufhebung der einzelstaatlichen Souveränität, der Unterwerfung der europäischen Nationen unter das Hakenkreuz. Unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Erneuerung der abendländischen Kultur und Gesittung muß der Kampf um das Asylrecht mit den allerschärfsten Waffen unversöhnlich und ohne Schwanken geführt werden. Das gilt ganz besonders für die Länder, in denen Antifaschisten in der Regierung sitzen.

---

[14] *Kölnische Zeitung* (Reichsausg.) v. 1. XII. 35.